

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 04.07.2002 aufgrund des § 74 Abs. 2 Ziff.2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Stellplatzsatzung für das Baugebiet "Allmandklinge II" im Stadtteil Hohenhaslach als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

STELLPLATZSATZUNG für das Baugebiet "Allmandklinge II"

vom 22.04.2002

§ 1.....	1
§ 2.....	1
§ 3.....	1

§ 1

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Allmandklinge II“ im Stadtteil Hohenhaslach.

§ 2

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht auf

- 1,5 Stellplätze bei Wohnungen mit einer Wohnfläche über 40 qm
- 2 Stellplätze bei Wohnungen über 90 qm
- 2 Stellplätze bei Einfamilienhäusern (auch Reihenhäuser) für die Hauptwohnung.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, wird abgerundet.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Allmandklinge II“ in Kraft.